



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
und dem Land Nordrhein-Westfalen

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

KiTa
Qualitätsgesetz



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 19. November 2019
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

- (1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:
1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
 2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
 3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.
- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.

- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4 Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5 Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorien-

tierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.

- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen)
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023

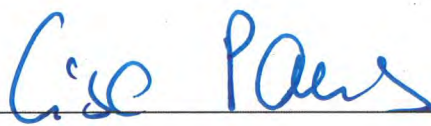
Anlage 2: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

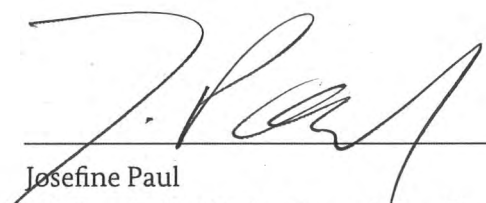
Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 28. Juni 23

Düsseldorf, den 27. Juni 2023



Lisa Paus
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Josefine Paul
Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages- betreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Bitte ankreuzen im Formular

- a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Bezeichnung der Maßnahme

- Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll

¹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

² Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023-2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ³	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023-2024
Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.

³ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

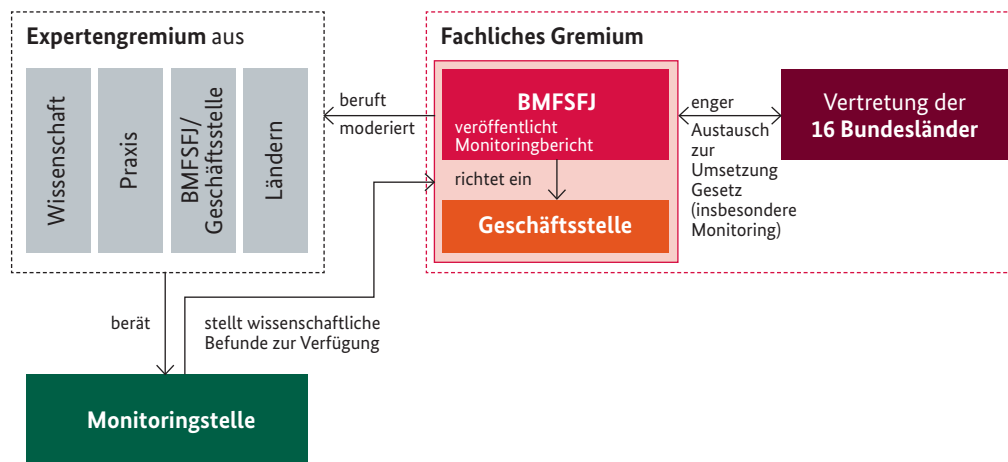
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

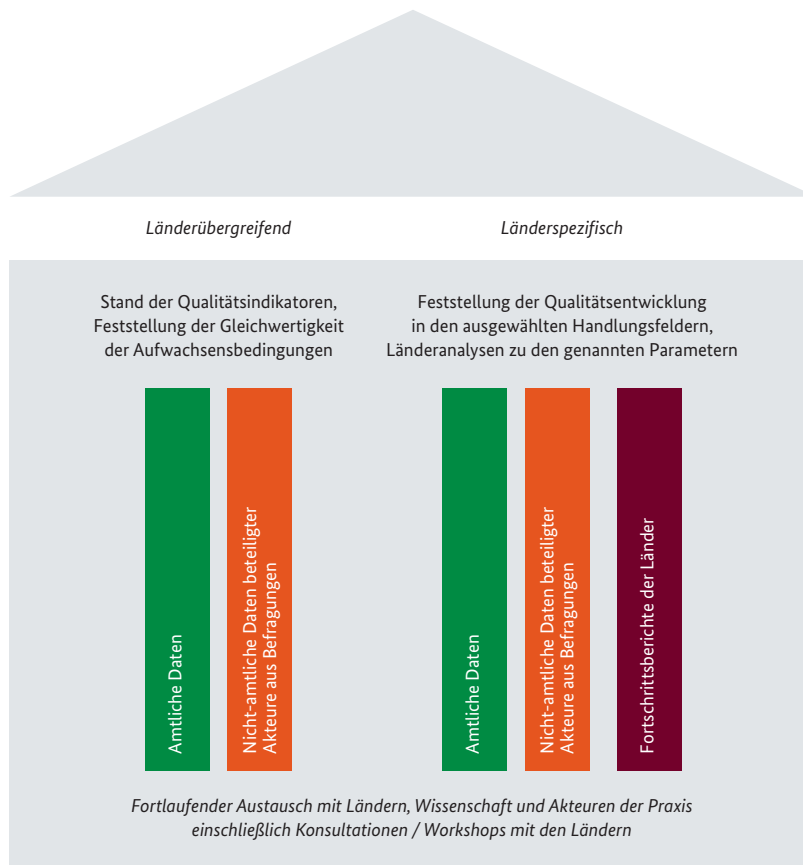
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 1. Januar 2023

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

In Nordrhein-Westfalen setzt das „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz“ (im Folgenden: KiBiz) als Ausführungsgesetz des SGB VIII den landesgesetzlichen Rahmen für die Kindertagesbetreuung. Die Planung und Steuerung erfolgt auf der örtlichen Ebene durch die 186 nordrhein-westfälischen Jugendämter, die die Kindertagesbetreuung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe erfüllen. Gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität und Pluralität bieten im Kindergartenjahr 2022/2023 neben den öffentlichen Trägern die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit einem Anteil von rd. 73 Prozent (Quelle: KiBiz.web, Anteil an der Anzahl der Kindpauschalen Zuschussantrag zum 15. März 2022) Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen an. Hinzu kommt eine maßgebliche Anzahl von Angeboten im Bereich der Kindertagespflege.

Die Förderung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) für Kindertageseinrichtungen erfolgt in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 2008 über das KiBiz. Im Rahmen eines pauschalierten Finanzierungssystems werden für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind Pauschalen geleistet, Basis bilden die jeweiligen Betreuungsverträge. Die insgesamt neun Pauschalen unterteilen sich in drei Gruppenformen, jeweils gestuft nach drei Betreuungszeiten (25, 35 und 45 Stunden). Für Kinder mit Behinderung gibt es drei weitere Pauschalen.

Die Finanzierung der Kindpauschalen wird überwiegend von Land und Kommunen getragen. Träger und Eltern sind in Nordrhein-Westfalen ebenfalls an der Finanzierung beteiligt.

Nach der geltenden Rechtslage bezuschussen Land und Kommunen, nach Trägern differenziert und weitgehend paritätisch, zwischen 87,5 Prozent und 96,6 Prozent der Kindpauschalen. Zudem ergibt sich aus dem KiBiz eine rechnerische Beteiligung von 16,4 Prozent über Elternbeiträge. Durch die Beitragsfreistellung der letzten beiden Kindergartenjahre (§ 50 KiBiz) verringert sich die rechnerische Beteiligung faktisch jedoch deutlich und das Land übernimmt einen größeren Anteil.

Für eine ganze Reihe an Tatbeständen gibt es neben der skizzierten Basisförderung über Kindpauschalen weitere landesseitige Förderungen, die ebenfalls im KiBiz geregelt sind.

Dies sind u. a.

- zusätzliche Förderung eingruppiger Einrichtungen und Waldkindergartengruppen (§ 35 KiBiz)
- Familienzentren (§§ 42, 43 KiBiz)
- plusKITAs und zusätzliche Sprachförderung (§§ 44, 45 KiBiz)
- Förderung der praxisintegrierten Ausbildung (§ 46 KiBiz)
- Förderung der Fachberatung (§ 47 KiBiz)
- Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§ 48 KiBiz)

Die Anforderungen an die Qualifikation des Personals werden über die „Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalverordnung) ergänzend zum KiBiz geregelt (**Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18657&sg=0**).

In der „Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz)“ werden u. a. Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren, aber auch die Bezuschussung von Mieten sowie das Gütesiegel für Familienzentren geregelt.

Seit 2015 stellt das Land NRW auf Basis von Fördergrundsätzen Haushaltsmittel für Kinderbetreuung in besonderen Fällen zur Verfügung. Diese sogenannten Brückenprojekte sind niedrigschwellige frühpädagogische Angebote für Kinder und Familien mit Fluchterfahrung oder vergleichbaren Lebenslagen, die bisher noch keinen Platz in der Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung bekommen haben.

Seit 2020 läuft das Kita-Helfer:innen-Programm, in dessen Rahmen landesseitig Personalausgaben für zusätzliche Hilfskräfte sowie die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem nicht-pädagogischem Personal gefördert werden. Die Kita-Helferinnen und -Helfer unterstützen und entlasten damit das Personal in den Kindertageseinrichtungen.

Seit 2021 wird die praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger (PiA-K) gefördert. Mit dem Beginn des Ausbildungsjahres zum 1. August 2023 können bis zu 900 Ausbildungsplätze neu gefördert werden. Zusammen mit der am 1. August 2022 begonnenen Förderung von rund 500 Plätzen werden in den Jahren 2023/2024 insgesamt bis zu 1.400 Ausbildungsplätze gefördert.

Weiterhin unterstützt das Land über diverse Investitionsprogramme die Kommunen und Träger beim Ausbau der Betreuungsangebote.

Zum 1. August 2020 erfolgte eine groß angelegte Reform des KiBiz. Mit dieser Reform wurde die Basisförderung der Kindertageseinrichtungen über eine Anhebung der Kindpauschalen deutlich verbessert. Durch die Einführung einer indexbasierten Steigerungsrate sollte auf Dauer sichergestellt werden, dass die Kindpauschalen, aber auch andere personalkostenrelevante Maßnahmen an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden. Ziel war, die strukturelle Unterfinanzierung dauerhaft zu beseitigen. Die für Nordrhein-Westfalen nach dem KiQuTG 2019 bis 2022 vorgesehenen Mittel wurden für qualitative Maßnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern sowie zur Entlastung von Familien durch ein zweites Jahr Elternbeitragsfreiheit eingesetzt. Darüber hinaus wurden zahlreiche qualitative Verbesserungen herbeigeführt.

Grundsätzlich wurden die nach dem KiQuTG vorgesehenen Mittel eingesetzt für Maßnahmen, die gesetzlich im KiBiz dauerhaft verankert sind. Die Maßnahmen nach dem KiQuTG 2019 bis 2022 sind so angelegt, dass sie überwiegend parallel zum dynamischen Ausbau des Systems der Kindertagesbetreuung anwachsen. Da die Höhe der nach dem KiQuTG vorgesehenen Mittel in 2023 und 2024 grundsätzlich unverändert bleibt, werden die Maßnahmen nach dem KiQuTG aufwachsend durch Landesmittel kofinanziert.

Die Beantragung von Mitteln im Rahmen des KiBiz erfolgt über das System KiBiz.web. KiBiz.web ist eine datenbasierte Plattform, die im Auftrag des Landes NRW bereits seit 2008 im Einsatz ist und hierbei ständig ausgebaut wird. Sie wird neben dem Ministerium von über 11.000 weiteren Personen auf allen Ebenen (Landesjugendämter, Jugendämter, Träger und Einrichtungen) bedient. Mit dem Zuschussantrag beantragen die Jugendämter nach Abschluss der Jugendhilfeplanung zum 15. März eines jeden Jahres für das am 1. August beginnende Kindergartenjahr die benötigten Mittel.

Mit dem Leistungsbescheid werden die tatsächlich benötigten Mittel den Jugendämtern zur Weiterleitung an die Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen beschieden. Grundsätzlich dient als Nachweis der Nutzung der gezahlten Mittel die Vorlage der Verwendungsnachweise nach Abschluss des Kindergartenjahres (§ 39 KiBiz). Die Verwendungsnachweise müssen nach den gesetzlichen Vorschriften bis zum 31. März des auf das Kindergartenjahr folgenden Jahres beim örtlichen Jugendamt abgegeben werden. Zudem gibt es für ausgewählte Fördertatbestände zum 15. Juli des auf das Kindergartenjahr folgende Kalenderjahr eine Nachweispflicht gegenüber der obersten Landesjugendbehörde.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	4.467.869.500,00 €
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	3.284.470.400,00 €
Davon Mittel aus dem FAG, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	234.048.111,87 €
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	434.131.100,00 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	217.065.550,00 €

Ausgewiesen sind Mittel laut Haushaltsansätzen im Haushaltsplan 2022 des Landes Nordrhein-Westfalen.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Vorbemerkung

Grundsätzlich wird das für die Laufzeit des KiQuTG 2019 bis 2022 entwickelte Maßnahmenpaket fortgesetzt. Die getroffenen Maßnahmen haben sich bewährt und etablieren sich nach der gesetzlichen Umsetzung zum 1. August 2020 derzeit zunehmend in den Angeboten der Kindertagesbetreuung vor Ort. Zugleich gilt, dass sämtliche Maßnahmen gesetzlich im KiBiz verankert sind und damit grundsätzlich unbefristet sind und somit dauerhaft finanziert werden.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen zu können, muss ein zeitlich bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen gegeben sein. Für eine bessere Vereinbarkeit bedarf es passgenauer Betreuungsumfänge und Öffnungszeiten. In vielen Fällen werden auch in Nordrhein-Westfalen die Regelangebote von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege die Bedarfe von Familien abdecken können. Bei entsprechenden Bedarfen können seit 1. August 2020 aber auch über die Regelbetreuung hinausgehende flexible Angebote insbesondere in Tagesrandzeiten und bei unregelmäßigen Bedarfen vorgehalten werden. Handlungsziel ist, flexiblere Betreuungsangebote fortlaufend bedarfsgerecht auszubauen. Dabei sind stets die Bedürfnisse des Kindes entsprechend seinem Entwicklungsstand zu berücksichtigen. Zudem sollen regionale Gegebenheiten und individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Gerade in diesem Kontext sollen insbesondere auch Angebote der Kindertagespflege in den Blick genommen werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Nach dem KiBiz als Ausführungsgesetz des SGB VIII können Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich zwischen Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden wählen. Im Bereich der Kindertagespflege sind auch geringere Betreuungszeiten möglich. Mit dem zum 1. August 2020 in Kraft getretenen novellierten KiBiz wurde zur Umsetzung dieser Maßnahme erstmalig ein gesetzlicher Zuschuss zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten verankert. Dabei geht es vor dem Hintergrund der Beachtung des Kindeswohls ausdrücklich nicht um die Verlängerung individueller Betreuungszeiten, sondern vielmehr um Lösungen bei unregelmäßigen Bedarfen und die Inanspruchnahme von Angeboten über Regelöffnungszeiten hinaus.

In § 48 KiBiz wird seitdem der Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten geregelt.

Demnach gewährt das Land jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,

¹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

² Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote,
6. ergänzende Kindertagespflege.

Der Betrag, der den Jugendämtern zur Verfügung gestellt wird, wird für jedes Kindergartenjahr über einen Index (geregelt in § 37 KiBiz) angepasst, der u. a. die Kostenentwicklung beim Personal berücksichtigt. Hierfür stehen im Haushaltsjahr 2023 Mittel in Höhe von 81,2 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 83,6 Millionen Euro landesweit zur Verfügung. Der Verteilung an die Jugendämter zugrunde gelegt ist ein auf fünf Jahre festgeschriebener Verteilschlüssel anhand des Anteils der Kindpauschalen pro Jugendamt an allen Kindpauschalen in Nordrhein-Westfalen. Voraussetzung des landesseitigen Zuschusses an die Jugendämter ist die Erhöhung des landesseitigen Zuschussbetrages um 25 Prozent durch das kommunale Jugendamt.

Den örtlichen Jugendämtern werden nach einem am örtlichen Bedarf orientierten Verteilschlüssel Mittel zugewiesen. Die Jugendämter verteilen die Mittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen an die Einrichtungen vor Ort.

Das im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzte Personal ist mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Umsetzung der Maßnahme mit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020.
- Durch die gesetzliche Festschreibung besteht die Regelung grundsätzlich fort.
- Mittel werden den Jugendämtern gemäß § 48 Absatz 2 KiBiz in halbjährlichen Tranchen per Leistungsbescheid zur Verfügung gestellt.
- Der Träger hat gemäß § 39 KiBiz die Verwendung der Mittel über ein webbasiertes Verfahren (KiBiz.web) gegenüber dem kommunalen Jugendamt zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres zu erklären.
- Die Landesjugendämter sind verpflichtet, gegenüber dem Land bis zum 15. Juli über die Verwendung der Mittel zu berichten.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Im Kindergartenjahr 2022/2023 haben in den 186 Jugendamtsbezirken insgesamt 1.665 Einrichtungen Mittel für die Erweiterung ihrer Öffnungs- und Betreuungszeiten erhalten. Die Entwick-

lung in folgenden Kindergartenjahren kann aufgrund der Steuerung auf örtlicher Ebene nicht prognostiziert werden.

Nachweis:

- Anzahl und Ausgestaltung der Angebote.
- Anzahl von Einrichtungen, die einen Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten erhalten.
- Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die ihre Öffnungs- und Betreuungszeiten im Sinne des § 48 KiBiz erweitern, inklusive der Anzahl der Kindpauschalen in Einrichtungen, die flexible Betreuungszeiten haben.

Nachweisart:

- Verwendungsnachweis für die Ausgestaltung und Anzahl der Angebote.
Leistungsbescdeide aus KiBiz.web für Anzahl der Einrichtungen, die einen Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten erhalten und damit ihre Öffnungs- und Betreuungszeiten im Sinne des § 48 KiBiz erweitern, und Anzahl der in diesen Einrichtungen finanzierten Plätze (Kindpauschalen). Es ist davon auszugehen, dass dadurch dem Bedarf der Eltern besser entsprochen werden kann. Konkrete Maßnahmen, d. h. die Ausgestaltung der Maßnahme, lassen sich daraus nicht ableiten. Diese sind erst mit Vorlage der Verwendungsnachweise benennbar.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Ausbildung attraktiver gestalten, Fachberatung stärken, Qualifizierung weiterentwickeln**

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Vorbemerkung

Der allgemeine Fachkräftemangel ist eine der größten sozialen Herausforderungen der nächsten Jahre. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat deshalb auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung umfangreiche Maßnahmen beschlossen und mit anderen Stakeholdern vereinbart. Die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG fügen sich in dieses Konzept ein. Grundsätzlich gilt, dass der Fachkräftemangel sich regional sehr differenziert darstellt, insofern ist die Benennung von konkreten Handlungszielen im Sinne der Benennung von angestrebten Kennzahlen in diesem Handlungsfeld nicht zielführend. Um jedoch gleichwohl einen datenbasierten Überblick zur Fachkräftesituation im Land zu erhalten, wird in Kooperation mit der TU Dortmund derzeit ein Überblick über Zahlen zu pädagogisch Tätigen in NRW erarbeitet. Zudem werden Vorschläge für ein kontinuierliches Monitoring entwickelt.

Ausbildung attraktiver gestalten

Steigende Betreuungsbedarfe sowie qualitative Weiterentwicklungen und Verbesserungen gehen mit einem steigenden Fachkräftebedarf einher. Hinzu kommt der nicht prognostizierte Zuzug von Kindern mit Fluchterfahrung. Nordrhein-Westfalen hat bereits in den vergangenen Jahren auf hohem Niveau ausgebildet.

Handlungsziel dieser Maßnahme ist, Kapazitäten, insbesondere auch im Bereich der praxisintegrierten Ausbildung, zunehmend auszubauen, um sicherzustellen, dass weitere Fachkräfte für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gewonnen werden. In gemeinsamer Verantwortung aller Akteure muss deshalb insbesondere die Ausbildung attraktiver gestaltet werden, um das Interesse potenzieller Fachkräfte an einer Ausbildung für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers zu stärken.

Fachberatung stärken

Die Fachkräfte in den Einrichtungen brauchen qualifizierte Unterstützung. Deshalb bedarf es der Stärkung und des Ausbaus des Fachberatungssystems. Handlungsziel dieser Maßnahmen ist die gesetzliche Verankerung und dauerhafte finanzielle Unterstützung der Fachberatung. Dieses Handlungsziel wurde mit der gesetzlichen Verankerung im KiBiz zum 1. August 2020 erreicht. Mit der Fortsetzung der Maßnahmen in 2023 und 2024 ist das Handlungsziel verbunden, das Fachberatungssystem dauerhaft zu stärken. Dabei gilt es, Aufgaben und Aufgabenprofile von Fachberatung zu konkretisieren und weiterzuentwickeln.

Qualifizierung weiterentwickeln

Vor dem Hintergrund der sich ständig weiterentwickelnden Anforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung gilt es, den Bereich der Fort- und Weiterbildung den aktuellen Erfordernissen anzupassen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Mit der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich haben in Nordrhein-Westfalen die Vereinbarungspartner die besondere Bedeutung der Fort- und Weiterbildung hervorgehoben. Handlungsziel ist, die Qualifizierung der pädagogisch Tätigen weiterzuentwickeln. Die Unterstützung der Qualifizierung soll deshalb weiter ausgebaut und damit die Qualitätsentwicklung gestärkt werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Seit 1. August 2020 sind im KiBiz finanzielle Zuschüsse zur praktischen Ausbildung und zur Förderung der Fachberatung gesetzlich verankert. Zudem wird die Qualifizierung weiterentwickelt.

Alle Maßnahmen sind im KiBiz geregelt und damit prinzipiell unbefristet gültig. In diesem Handlungsfeld werden mehrere Maßnahmen ausgewiesen:

Ausbildung attraktiver gestalten

In § 46 KiBiz ist der Zuschuss für die praxisintegrierte Ausbildung und die Ausbildung im Anerkennungsjahr geregelt, mit dem die Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten“ umgesetzt wird.

Das Land gewährt demnach folgende zusätzliche pauschalierte Zuschüsse für jedes vorgehaltene Qualifizierungsangebot:

1. 8.000 Euro jährlich für Träger von Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden.
2. 4.000 Euro jährlich für Träger von Kindertageseinrichtungen, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung bzw. für jeden Praktikumsplatz im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung anbieten.

Voraussetzung ist, dass die Schülerinnen und Schüler von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden. Der Zuschuss kann neben einer angemessenen Vergütung der Auszubildenden auch für Ressourcen für eine qualifizierte Praxisanleitung eingesetzt werden.

Fachberatung stärken

In § 47 KiBiz wird der Zuschuss zur Fachberatung geregelt, mit dem die Maßnahme „Fachberatung stärken“ umgesetzt wird.

Das Land gewährt demnach dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt je Tageseinrichtung auf Basis der KiQuTG-Maßnahme 1.000 Euro jährlich, insgesamt beträgt der Zuschuss 1.100 Euro. Für die Konkretisierung und Weiterentwicklung der Aufgaben und Aufgabenprofile von Fachberatungen bedarf es eines gemeinsamen Prozesses mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen.

Qualifizierung weiterentwickeln

In § 46 KiBiz wird der Zuschuss zur Qualifizierung geregelt, mit dem die Maßnahme „Qualifizierung weiterentwickeln“ umgesetzt wird.

Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen. Das Land unterstützt diese kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt 15,595 Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungs-

vereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KiBiz.

In diesem Rahmen fördert die Oberste Landesjugendbehörde auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden. Die bisher zur Verfügung gestellten Mittel waren ausschließlich für Qualifikation im Bereich der Sprachförderung zu verwenden. Künftig sollen auch Fortbildungen in anderen Feldern der frühkindlichen Bildung bezuschusst werden. Darüber hinaus sollen weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie Dialogveranstaltungen und wissenschaftliche Begleitung gefördert werden.

Ein Verwendungsnachweisverfahren ist nicht vorgesehen, da es sich um eine fachbezogene Pauschale handelt. Der Träger bestätigt rechtsverbindlich, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden und zahlt nicht verwendete Mittel zurück.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Auch die Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte im Sinne des Handlungsfeldes 3 werden jeweils seit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020 umgesetzt.

Ausbildung attraktiver gestalten

- Der Zuschuss ergibt sich gemäß § 46 KiBiz jeweils aus der Anmeldung der Jugendämter zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.
- Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt und halbjährlich ausgezahlt und nur für tatsächlich umgesetzte Maßnahmen gewährt.
- Der Träger hat gemäß § 39 KiBiz die Verwendung der Mittel über ein webbasiertes Verfahren (KiBiz.web) gegenüber dem kommunalen Jugendamt zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres zu erklären.
- Die Landesjugendämter sind verpflichtet, gegenüber dem Land bis 15. Juli über die Verwendung der Mittel zu berichten.

Fachberatung stärken

- Der Jugendamtszuschuss ergibt sich gemäß § 47 KiBiz auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung der Jugendämter.
- Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt und halbjährlich ausgezahlt.
- Der Träger hat gemäß § 39 KiBiz die Verwendung der Mittel über ein webbasiertes Verfahren (KiBiz.web) gegenüber dem kommunalen Jugendamt zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres zu erklären.

- Die Landesjugendämter sind verpflichtet, gegenüber dem Land bis 15. Juli über die Verwendung der Mittel zu berichten.

Qualifizierung weiterentwickeln

- Der Zuschuss ergibt sich gemäß § 46 KiBiz jeweils aus der Anmeldung der Jugendämter zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.
- Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt und jährlich ausgezahlt und nur für tatsächlich umgesetzte Maßnahmen gewährt.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Ausbildung attraktiver gestalten

Nachweis:

- Anzahl der Fachkräfte in Ausbildung, differenziert nach Ausbildungsart.
- Anzahl der Kindertageseinrichtungen als Lernort Praxis.

Nachweisart:

- Über die Leistungsbescheide mit Daten der Meldungen der Jugendämter zum 15. März aus KiBiz.web kann die Anzahl der Fachkräfte in Ausbildung differenziert nach Ausbildungsart (praxisintegriert oder klassisch [d. h. zwei Jahre Schule plus Anerkennungsjahr]) aus den gewährten Pauschalbeträgen abgeleitet werden. Außerdem ergibt sich damit die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die als Lernort Praxis zur Verfügung stehen.
- Der tatsächliche Mittelabfluss von Finanzmitteln des Bundes für KiQuTG-Maßnahmen wird anhand der Haushaltsrechnung unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Handlungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen.

Fachberatung stärken

Nachweis:

- Anzahl der Einrichtungen, deren Fachberatung bezuschusst wird.

Nachweisart:

- Mit den Leistungsbescheiden aus KiBiz.web wird die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, deren Fachberatung bezuschusst wird, ausgewiesen.
- Der tatsächliche Mittelabfluss von Finanzmitteln des Bundes für KiQuTG-Maßnahmen wird anhand der Haushaltsrechnung unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Handlungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen.

Qualifizierung weiterentwickeln

Nachweis:

- Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die Mittel für Fortbildungsmaßnahmen beantragt haben.

Nachweisart:

- Über den Einsatz der Mittel für die Qualifizierungsmaßnahmen wird im Rahmen einer rechtsverbindlichen Bestätigung eine zweckentsprechende Mittelverwendung nachgewiesen.
- Der tatsächliche Mittelabfluss von Finanzmitteln des Bundes für KiQuTG-Maßnahmen wird anhand der Haushaltsrechnung nachgewiesen.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Sprachförderung verbindlicher gestalten

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Der sprachlichen Bildung und Förderung wird inzwischen eine, wenn nicht die, zentrale Bedeutung bei der pädagogischen Arbeit der frühkindlichen Bildung zugeschrieben. Eine gute Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen soll nicht zuletzt allen Kindern ermöglichen, beim Übergang in die Grundschule von Anfang an am Unterricht teilzuhaben. In Nordrhein-Westfalen ist die alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung in der Kindertagesbetreuung seit Langem verankert. Für die Kinder, die eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigen, und dabei insbesondere die Kinder, die Deutsch als Zweitsprache erlernen, soll darüber hinaus eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf gewährleistet werden. Handlungsziel dieser Maßnahme ist, die alltagsintegrierte sprachliche Bildung in Nordrhein-Westfalen weiterzuentwickeln und verbindlicher, auch im Rahmen der gezielten Sprachförderung in plusKITA-Einrichtungen, umzusetzen. Diese Zieldefinition erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Evaluation des bis 2020 realisierten Konzepts von plusKITAs und zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

In der seit 1. August 2020 geltenden Fassung des KiBiz werden in § 45 KiBiz die erhöhten gesetzlichen Zuschüsse zur Sprachförderung und für die Förderung von plus-KITAs geregelt. Darüber hinaus wird dort die jährliche Anpassung der Zuschüsse an die Kostenentwicklung geregelt.

In § 44 KiBiz werden die Anforderungen an und Aufgaben von plusKITAs definiert. Demnach haben plusKITAs in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit besonderen Kenntnissen im Bereich der Sprachbildung und -förderung die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung z.B. durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multi-professionalität im Team, zu stärken.

Im Rahmen der Maßnahme „Sprachförderung verbindlicher gestalten“ wurden zum 1. August 2020 im KiBiz die Punkte 3 und 4 neu aufgenommen.

Mit dem erhöhten Betrag gemäß § 45 KiBiz wird gewährleistet, dass je Einrichtung mindestens eine halbe Fachkraftstelle für besondere Aufgaben der plusKITAs eingerichtet werden kann. Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plus-KITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Die Zuschüsse sollen für plusKITAs in Höhe von mindestens 30.000 Euro weitergeleitet werden.

Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel auf die Jugendamtsbezirke erfolgt gemäß § 45 KiBiz nach einem Schlüssel, der sich zu 75 Prozent aus dem Anteil der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit SGB-II-Bezug im Jugendamtsbezirk und zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, ergibt. Der Verteilschlüssel ist auf fünf Jahre festgelegt, die Mittel werden dynamisiert.

Die vor Ort geförderten plusKITAs müssen als solche in die kommunale Jugendhilfeplanung aufgenommen werden und die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Die Förderung der sprachlichen Bildung im Sinne des Handlungsfeldes 7 wurde mit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020 neu geregelt.
- Die Bewilligung erfolgt durch Leistungsbescheid im Rahmen des KiBiz.web-Verfahrens. Die Auszahlung erfolgt monatlich mit den Kindpauschalen.
- Der Träger hat gemäß § 39 KiBiz die Verwendung der Mittel über ein webbasiertes Verfahren (KiBiz.web) gegenüber dem kommunalen Jugendamt zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres zu erklären.
- Die Landesjugendämter sind verpflichtet, gegenüber dem Land bis 15. Juli über die Verwendung der Mittel zu berichten.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Im Kindergartenjahr 2022/2023 beträgt die Anzahl der in diesem Sinne geförderten Einrichtungen insgesamt 3.202. Eine Prognose für folgende Kindergartenjahre kann nur insoweit getroffen werden, dass die Jugendämter bis einschließlich des Kindergartenjahres 2024/2025 (§ 45 Absatz 2 KiBiz) Mittel in selbiger Höhe zuzüglich der Erhöhung des Dynamisierungssatzes erhalten. Die Ausgestaltung bzw. Verteilung der Mittel vor Ort obliegt den Jugendämtern.

Nachweis:

- Einsatz von Fachpersonal für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf.
- Anzahl der geförderten Kindertageseinrichtungen.

Nachweisart:

- Auswertung der Leistungsbescheide aus KiBiz.web zum Nachweis der Anzahl der in dieser Form geförderten Kindertageseinrichtungen.
- Der tatsächliche Mittelabfluss von Finanzmitteln des Bundes für KiQuTG-Maßnahmen wird anhand der Haushaltsrechnung unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Handlungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen.
- Der Umfang des Einsatzes von Fachpersonal (in Form von Personalstunden) in dieser Funktion kann mit Vorlage der Verwendungsnachweise dargestellt werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern, Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern, Fachberatung stärken

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Vorbemerkung

Der Kindertagespflege kommt in Nordrhein-Westfalen allein schon rein quantitativ eine große Bedeutung insbesondere im Bereich der U3-Betreuung zu. Um die Qualität der Kindertagespflege zu sichern und weiterzuentwickeln, werden drei Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG ergriffen. Diese verfolgen allesamt das Ziel, die entscheidende Ressource der Kindertagespflege, die Kindertagespflegepersonen, zu stärken.

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben den gleichen gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, auch wenn die unterschiedlichen Angebotsformen jeweils eigene Profile aufweisen. Handlungsziel der Maßnahme ist, durch verbindliche Vorgaben zur mittelbaren Arbeitszeit und zur Fortbildung die qualitativen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege weiter zu verbessern.

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Um den Förderauftrag der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen fachlich kompetent umsetzen zu können, bedarf es einer hinreichenden Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen. Handlungsziel dieser Maßnahme ist, die Grundqualifizierung und die Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen laufend weiter zu verbessern.

Fachberatung stärken

Neben den Fachkräften in den Einrichtungen (siehe entsprechende Maßnahme im Handlungsfeld 3) brauchen auch die Kindertagespflegepersonen qualifizierte Unterstützung. Deshalb bedarf es der Stärkung und des Ausbaus des Fachberatungssystems. Handlungsziel dieser Maßnahme ist, durch gesetzliche Verankerung eine dauerhafte finanzielle Unterstützung der Fachberatung zu ermöglichen, um diese im Bereich der Kindertagespflege qualitativ weiterzuentwickeln.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Seit der Reform des KiBiz zum 1. August 2020 wird die Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen gestärkt und qualitativ weiterentwickelt. Die getroffenen Maßnahmen umfassen die Absicherung und Stabilisierung von Qualifikationsanforderungen und -maßnahmen, die finanzielle Ausstattung der Kindertagespflege sowie bedarfsgerechtere zeitliche Betreuungsumfänge.

Im Handlungsfeld der Stärkung der Kindertagespflege werden mehrere Maßnahmen zusammengefasst:

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit der seit 1. August 2020 geltenden neuen rechtlichen Regelung in § 24 KiBiz. Grundsätzlich leistet das Land für Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen einen Zuschuss für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind. Zur Gewährleistung qualitativer Weiterentwicklungen im Rahmen dieser Maßnahme leistet das Land seitdem eine erhöhte Pauschale zur Förderung der Kindertagespflege. Der Landeszuschuss setzt seitdem u. a. voraus, dass die Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhält. Weitere Voraussetzung für den Landeszuschuss ist zudem, dass die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt.

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit der seit 1. August 2020 geltenden neuen rechtlichen Regelung in § 46 Absatz 4 KiBiz in Verbindung mit den Neuregelungen in § 21 KiBiz. Demnach gewährt das Land für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden: QHB) absolviert hat, einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro.

Fachberatung stärken

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit der seit 1. August 2020 geltenden neuen Regelung in § 47 Absatz 3 KiBiz. Für die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege erhalten die Jugendämter seit dem 1. August 2022 550 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut. Der Zuschuss ist an die zuständige Fachberatungsstelle weiterzuleiten. Die Anzahl der Fachberatungen bzw. Fachberatungsstellen und die Festlegung der benötigten Beratungen wird durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bestimmt. Der Indikator zur Berechnung der zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt daher über die Anzahl der Kindertagespflegepersonen.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Die rechtliche Grundlage für die Maßnahmen im Handlungsfeld 8 ergibt sich ebenfalls aus dem reformierten KiBiz.

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

- Umsetzung der Maßnahme mit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020.
- Durch die gesetzliche Festschreibung besteht die Regelung grundsätzlich fort.
- Nach § 24 Absatz 1 KiBiz wird die Kindertagespflegepauschale auf der Basis der verbindlichen Anmeldung zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr gewährt.
- Die Bewilligung erfolgt durch Leistungsbescheid, der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen jeweils zum 1. August und 1. Februar des Kindergartenjahres ausgezahlt.
- Die Jugendämter sind zur Vorlage eines Verwendungsnachweises bis zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres verpflichtet (§ 24 Absatz 6 Satz 2 KiBiz).

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

- Durch die gesetzliche Festschreibung besteht die Regelung grundsätzlich fort. Seit dem 1. August 2022 sollen nun alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation verfügen.
- Die Gewährung erfolgt auf der Basis der verbindlichen Anmeldung zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.
- Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt und halbjährlich ausgezahlt.
- Der Träger hat gemäß § 39 KiBiz die Verwendung der Mittel über ein webbasiertes Verfahren (KiBiz.web) gegenüber dem kommunalen Jugendamt zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres zu erklären.

Fachberatung stärken

- Umsetzung der Maßnahme mit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020.
- Durch die gesetzliche Festschreibung besteht die Regelung grundsätzlich fort.
- Die Gewährung erfolgt auf der Basis der verbindlichen Anmeldung zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.
- Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt und halbjährlich ausgezahlt.
- Der Träger hat gemäß § 39 KiBiz die Verwendung der Mittel über ein webbasiertes Verfahren (KiBiz.web) gegenüber dem kommunalen Jugendamt zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres zu erklären.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Vorbemerkung

Die Maßnahmen im Bereich der Kindertagespflege wirken in die Fläche. Dies bedeutet, dass alle drei Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege beitragen, insbesondere sich aber zwei der drei Maßnahmen („Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern“ und „Fachberatung stärken“) unmittelbar auf die Arbeit der bereits im Feld tätigen Kindertagespflegepersonen auswirken. Die dritte Maßnahme richtet sich an alle sich neu qualifizierenden Kindertagespflegepersonen. Für die Umsetzung der Maßnahmen tragen allein die Jugendämter die Verantwortung. Zugleich planen die Jugendämter in ihrer Verantwortung auch den Umfang der Angebote der Kindertagespflege mit Blick auf ihre Pflicht zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes. Insofern lassen sich in die Gesamtschau auch keine Zielgrößen im Sinne einer angestrebten Anzahl an Angeboten der Kindertagespflege benennen, da diese von den jeweiligen regionalen Erfordernissen und der darauf regional ausgerichteten Planung abhängig sind. Zugleich erfolgt jedoch im Rahmen der Evaluation des KiBiz auch eine Evaluation der Kindertagespflege, die u. a. den Umsetzungsstand von KiQuTG-Maßnahmen im Blick hat. Die Landesregierung berichtet dem Landtag NRW über die Ergebnisse der Evaluation bis Ende 2023.

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

Nachweis:

- Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder bis Schuleintritt.
- Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen.
- Zahl der in den Jugendämtern jeweils für Kindertagespflegepersonen jährlich verpflichtenden Fortbildungsstunden.

Nachweisart:

- Die Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder und Kindertagespflegepersonen im jeweiligen Jugendamtsbezirk wird durch den Leistungsbescheid in KiBiz.web dargelegt. Die Zahl der betreuten Kinder gibt Aufschluss darüber, für wie viele Kinder ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildung- und Betreuungsarbeit geleistet wird. Die Zahl der Kindertagespflegepersonen gibt Aufschluss darüber, wie viele Kindertagespflegepersonen mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrgenommen haben.
- Darüber hinaus wird bei den 186 Jugendämtern die Zahl der jährlich für Kindertagespflegepersonen verpflichtenden Fortbildungsstunden seit dem 1. August 2020 in einem gesetzlich geregelten Berichtswesen erhoben.
- Der tatsächliche Mittelabfluss von Finanzmitteln des Bundes für KiQuTG-Maßnahmen wird anhand der Haushaltsrechnung unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Handlungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen.

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Nachweis:

- Erhebung über Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen.

Nachweisart:

- Der Nachweis über Art und Umfang der abgeschlossenen Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen wird bei den Jugendämtern im Rahmen eines seit dem 1. August 2020 gesetzlich geregelten Berichtswesens über KiBiz.web erhoben.

Fachberatung stärken

Nachweis:

- Anzahl der Kindertagespflegepersonen, deren Fachberatung bezuschusst wird.

Nachweisart:

- Mit dem Leistungsbescheid wird die Anzahl der Kindertagespflegepersonen, deren Fachberatung bezuschusst wird, ausgewiesen.
- Der tatsächliche Mittelabfluss von Finanzmitteln des Bundes für KiQuTG-Maßnahmen wird anhand der Haushaltsrechnung unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Handlungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Handlungsziel dieser Maßnahme ist, die in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem Kindergartenjahr 2006/2007 sich zunehmend flächendeckend verankernden Familienzentren mit ihrer verlässlichen und familienorientierten Infrastruktur qualitativ weiterzuentwickeln und die Vernetzung mit Beratungsdiensten, Familienbildung, Gesundheitsdiensten und anderen weiter zu stärken. Bei dieser qualitativen Weiterentwicklung werden veränderte Bedarfe und gesellschaftliche Herausforderungen berücksichtigt. Damit soll die gezielte Förderung von Familien im Sozialraum verbessert werden, um den präventiven Ansatz der Familienzentren weiter zu stärken.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Durch das zum 1. August 2020 reformierte KiBiz wird die finanzielle Förderung von Familienzentren ausgebaut, um die qualitative Weiterentwicklung zu ermöglichen. Künftig werden die Mittel nach einem Index jährlich angepasst.

In den §§ 42 und 43 KiBiz wird die Förderung der Familienzentren geregelt.

Demnach sind Familienzentren Kindertageseinrichtungen, die insbesondere leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien vorhalten oder vermitteln. Die Familienzentren haben in besonderer Weise die Aufgabe,

1. Eltern bei der Förderung ihrer Kinder umfassend zu unterstützen und die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfe der Familien im Einzugsgebiet zu berücksichtigen,
2. mit verschiedenen Partnern zu kooperieren und familienunterstützende Angebote zu bündeln und zu vernetzen,
3. Angebote für Familien im Sozialraum zu öffnen, deren Kinder nicht in der Tageseinrichtung des Familienzentrums betreut werden,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anzubieten; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen,
5. an Präventionsangeboten mitzuwirken, die vor allem auf der Grundlage von Konzepten der örtlichen Jugendhilfeplanung umgesetzt werden.

Familienzentren müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben. Für jedes Familienzentrum bzw. Familienzentren, die am Gütesiegelverfahren teilnehmen, gewährte das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 20.000 Euro pro Kindergartenjahr. Dieser Betrag wird mittels Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz an die Kostenentwicklung angepasst und jährlich erhöht.

Im Rahmen des Verfahrens zur Weiterentwicklung des Gütesiegels 2019, das auf den Erfahrungen der Zertifizierungsverfahren und einer umfassenden wissenschaftlichen Untersuchung beruht, erfolgte die qualitative Weiterentwicklung der Aufgaben von Familienzentren mit besonderer Ausrichtung auf den Sozialraum und die Lebenswelten von Familien. Die Weiterentwicklung des Gütesiegels zielte darauf ab, festgestellte tatsächliche Bedarfe in einem sich wandelnden Umfeld auch in den vielfältigen Sozialräumen gewährleisten zu können. Weiterhin sollen vielfältige Kooperationen möglich sein. Neben übergreifenden Angeboten sollen die speziellen Angebote aber auch eine stärkere Orientierung der einzelnen Einrichtungen an den erkannten Erfordernissen vor Ort zulassen. Die Kriterien für das Gütesiegel wurden 2019 neu erarbeitet und wurden mit dem KiBiz umgesetzt als Maßnahme im Rahmen des KiQuTG. Neben Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Kinder und Familien, der Förderung von Familienbildung und Erziehungspartnerschaft sowie

der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen die Einrichtungen ihr Angebot unter Berücksichtigung der örtlichen Bedarfe insbesondere durch entsprechende Profildbereiche erweitern können. Dazu gehören beispielsweise die Themenbereiche Kindertagespflege, Familienbegleitung, Prävention sowie Migration und Integration. Das überarbeitete Gütesiegel setzt einen weiterentwickelten Rahmen, um den Familienzentren eine stärkere Anpassung an die aktuellen örtlichen Bedarfslagen zu ermöglichen.

Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch Leistungsbescheid.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Die Weiterentwicklung der Familienzentren im Sinne des Handlungsfeldes 10 wurde mit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020 sowie der Revidierung des Gütesiegels umgesetzt.
- Durch die gesetzliche Festschreibung besteht die Regelung grundsätzlich fort.
- Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen jeweils zum 1. August und 1. Februar des Kindergartenjahres ausgezahlt.
- Die Familienzentren erhalten nach durchgeführter Zertifizierung das Gütesiegel, alle vier Jahre ist für die Weiterförderung eine Rezertifizierung erforderlich.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Nachweis:

- Anzahl der geförderten Familienzentren.
- Ziel ist im Kindergartenjahr 2023/2024 ein quantitativer Ausbau um 150 weitere Familienzentren. Im Kindergartenjahr 2022/2023 gibt es 3.285 Familienzentren. Auch im Kindergartenjahr 2024/2025 wird weiterhin ein quantitativer Ausbau angestrebt.

Nachweisart:

- Durch Leistungsbescheid wird nachgewiesen, wie viele Familienzentren mit diesen Fördermitteln erreicht wurden.
- Der tatsächliche Mittelabfluss von Finanzmitteln des Bundes für KiQuTG-Maßnahmen wird anhand der Haushaltsrechnung unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Handlungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG Familien entlasten

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Handlungsziel dieser Maßnahme ist, Familien mit kleinen Kindern finanziell zu entlasten, Zugangshemmnisse für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung weiter abzubauen und einen Beitrag zu mehr Gebührengerechtigkeit zu schaffen. Dazu wurde ein weiteres Kindergartenjahr und somit auch in der Regel das vorletzte Jahr vor der Einschulung elternbeitragsfrei gestellt.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Mit der Reform des KiBiz zum 1. August 2020 wurden ein weiteres Kindergartenjahr und damit in der Regel die beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung elternbeitragsfrei gestellt. Die Beitragsbefreiung im vorletzten Jahr vor der Einschulung wird aus Mitteln des Bundes zur Umsetzung des KiQuTG finanziert. Die Regelung findet sich in § 50 KiBiz.

Danach ist seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Umsetzung der Maßnahme mit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020.
- Durch die gesetzliche Festschreibung besteht die Regelung grundsätzlich fort.
- Die Bewilligung erfolgt durch Leistungsbescheid des Landesjugendamtes an das Jugendamt, die Mittel werden in monatlichen Abschlägen ausgezahlt.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Nachweis:

- Mit der Meldung der Jugendämter jeweils zum 15. März ergibt sich der Anteil der Kindpau-schalen, die der Berechnung der Elternbeitragsfreiheit dienen.
- Eine exakte zahlenmäßige Bestimmung der Anzahl der Eltern und Kinder, die von der Bei-tragsbefreiung profitieren, ist aufgrund kommunaler Regelungen (z.B. bereits vorhandene kommunale Beitragsbefreiungen) und der fehlenden trennscharfen Definition von Kindern, die im vorletzten Jahr vor Beginn der regulären Schulpflicht sind, nicht möglich. Am 31. De-zember 2021 nutzten rund 163.000 Kinder von 4 bis unter 5 Jahren ein Angebot der Kinder-tagesbetreuung.

Nachweisart:

- Über die Höhe des Belastungsausgleichs zwischen Land und Jugendämtern wird die finan-zielle Entlastung der Eltern nachgewiesen.
- Der tatsächliche Mittelabfluss von Finanzmitteln des Bundes für KiQuTG-Maßnahmen wird anhand der Haushaltsrechnung unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Hand-lungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Vorbemerkung

Nordrhein-Westfalen hat 2019 eine langfristige und umfassende Planungsperspektive bei der Ausgestaltung der Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG mit der Laufzeit 2019 bis 2022 eingenommen, die über das Jahr 2022 hinauswies. So bilanziert die Umsetzungsstudie zum KiQuTG mit Blick auf diesen Prozess, dass die Umsetzung im Rahmen einer laufenden Gesetzesreform des KiBiz erfolgte und damit die in parlamentarischen Verfahren üblichen Beteiligungsstrukturen Teil des Reformprozesses waren. Die Einbindung der KiQuTG-Umsetzung in eine laufende Reform des Systems ging mit der Einbindung der Umsetzungsplanung in bestehende Partizipationsstrukturen Hand in Hand. Die Auswahl der Handlungsfelder sei – so die Umsetzungsstudie – in diese Gesamtstrategie integriert (vgl. BMFSFJ 2023 [in Vorbereitung³]).

Die Gesetzesreform insgesamt basierte auf einem Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung, bei der neben der dringend gebotenen auskömmlichen Finanzierung deutliche Qualitätsverbesserungen sowie die Stärkung der Teilhabe im Fokus standen.

Durch die Implementation in das Gesetz sind die Maßnahmen prinzipiell unbefristet angelegt.

Die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit dieser Gesamtstrategie in toto zeigt die Umsetzungsstudie mit Blick auf den Abfluss der KiQuTG-Mittel auf: Nordrhein-Westfalen gehört demnach zu einem der fünf Länder, in denen es zu keinen relevanten Abweichungen des Gesamtmittelabflusses der KiQuTG-Mittel gegenüber den veranschlagten Mitteln laut Handlungs- und Finanzierungskonzept 2019 gekommen ist.

Vor dem Hintergrund dieser langfristig und umfassend angelegten Umsetzungsstrategie und den Hinweisen aus der Umsetzungsstudie darauf, dass eine ausgewogene Maßnahmen- und damit auch Finanzplanung vorliegt, ist es angezeigt, das bestehende Handlungs- und Finanzierungskonzept fortzuschreiben. Diese Maßgabe wird mit dem vorliegenden Handlungs- und Finanzierungskonzept realisiert: Das aktuelle Handlungs- und Finanzierungskonzept ist im Grundsatz eine Fortschreibung des bisherigen Konzeptes. Mit der Gesetzesreform ist zugleich ein Evaluationsparagraf eingeführt worden. Mit diesem erfolgt eine umfassende Prüfung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung und deren Auswirkungen. In den Evaluationsprozess sind weitere Akteure zu beteiligen oder einzubeziehen. Die Evaluationsergebnisse fließen gesetzlich geregelt in einen Bericht der Landesregierung an das Parla-

³ *BMFSFJ (2023): Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) (in Vorbereitung).*

ment ein, der bis Ende 2023 vorzulegen ist. Zusammen mit dem Monitoring und der Evaluation des Bundes zum KiQuTG ist damit eine fortlaufende, umfassende datenbasierte und beteiligungsorientierte Begleitung des Systems der Kindertagesbetreuung installiert, die auch die Umsetzung des KiQuTG umfasst.

Mit Blick auf diese langfristige Maßnahmenplanung gilt hinsichtlich der Analyse der Ausgangslage, dass diese weiterhin die Situation in 2019 zum Ausgangspunkt hat. Insofern ist auf die Analyse der Ausgangslage von 2019 zu verweisen, die dem Handlungs- und Finanzierungskonzept als Anhang des Vertrages zwischen dem Bund und Nordrhein-Westfalen von 2019 zu entnehmen ist. Im Folgenden werden jeweils nur kurz die zentralen Aspekte aufgegriffen und ein Blick auf die aktuelle Situation geworfen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

Mit Blick auf vereinbarte Betreuungsumfänge weist Nordrhein-Westfalen nach wie vor im Vergleich der Bundesländer einen vergleichsweise guten Stand auf. Es gibt jedoch hinsichtlich der gewünschten Öffnungszeiten einen Bedarf an erweiterten Öffnungszeiten der Angebote. Daten des Jahres 2017 für Westdeutschland aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie – die Ausgangspunkt der Analysen 2019 waren – verweisen darauf, dass zu diesem Zeitpunkt 46 Prozent der Eltern von Kindern unter drei Jahren einen Bedarf an erweiterten Öffnungszeiten hatten. Gemeint sind damit Öffnungszeiten vor 8 Uhr und nach 17 Uhr. Bei den Kindern ab drei Jahren lag dieser Anteil bei rd. 38 Prozent. Dieser Bedarf an erweiterten Öffnungszeiten kann nicht immer gedeckt werden. Selbst wenn der zeitliche Betreuungsumfang also dem elterlichen Bedarf entspricht, ist gerade mit Blick auf Öffnungszeiten der Einrichtungen davon auszugehen, dass damit noch nicht umfassend die notwendigen Zeiten mit den gegebenen Öffnungszeiten der Einrichtungen abgedeckt werden können.

Bei den Betreuungsumfängen zeigte sich bei der Ausgangsanalyse bei den Öffnungszeiten der Einrichtungen für Nordrhein-Westfalen folgendes Bild: Am 1. März 2017 öffnete hier lediglich ein Anteil von 2,7 Prozent der Einrichtungen bereits vor 7:00 Uhr, deutschlandweit lag dieser Anteil bei 19,4 Prozent. Im Trend schließen die Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen auch früher als bundesweit: In Nordrhein-Westfalen hatte lediglich ein Anteil von 3,8 Prozent der Einrichtungen länger als bis 18 Uhr geöffnet, deutschlandweit liegt dieser Anteil bei 9,3 Prozent. Die zitierten Daten zu dem Anteil der Einrichtungen mit frühen Öffnungszeiten und mit späten Schließzeiten decken sich weitgehend auch mit landesseitigen Verwaltungsdaten aus dem Meldebogen. Im Ergebnis hatte Nordrhein-Westfalen mit 3,4 Prozent bundesweit den niedrigsten Anteil an Einrichtungen, die länger als 10 Stunden täglich geöffnet haben.

In Anbetracht der Bedeutung der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen und der Möglichkeit zur individuellen Ausgestaltung bei einzelnen Bedarfen oder Bedarfen in kleinen Gruppen ist es sinnvoll, wenn zur Flexibilisierung von Öffnungszeiten ergänzende Angebote wie die Kindertagespflege gerade

in Randzeiten herangezogen werden können. Vor dem Hintergrund des länderübergreifenden Überblicks und mit Blick auf die elterlichen Bedarfe hat die Analyse 2019 gezeigt, dass in Nordrhein-Westfalen primär Maßnahmen ergriffen werden müssen, die in den frühen und späten Tagesrandzeiten Betreuungsmöglichkeiten schaffen. Dadurch kann das Handlungsziel verfolgt werden, eine Stärkung der Passgenauigkeit zwischen elterlichem Betreuungsbedarf, Betreuungsumfängen und Öffnungszeiten von Einrichtungen herzustellen. Deshalb legt die in diesem Handlungsfeld getroffene Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“ einen Schwerpunkt genau darauf: Öffnungszeiten vor 7 Uhr und nach 17 Uhr werden finanziell ebenso stärker ermöglicht wie Öffnungszeiten an Wochenend- und Feiertagen. Da zu berücksichtigen ist, dass Einrichtungen solche Maßnahmen unter Personalplanungsgesichtspunkten häufig nicht nur mit hauseigenem Personal umsetzen können, wird auch die Möglichkeit eröffnet, dass eine Flexibilisierung der Öffnungszeiten auch durch ergänzende Kindertagespflege realisiert werden kann.

Der Monitoringbericht zum KiQuTG 2022 (BMFSFJ 2022) wiederholt die Befunde der Ausgangsanalyse. Auf Basis von Daten zum 1. März 2021 (im ersten Kindergartenjahr der Umsetzung der Maßnahme) ist die Ausgangslage im Wesentlichen unverändert. So hat sich laut Monitoringbericht (vgl. BMFSFJ 2022⁴) der Anteil der Kitas, die um 7:00 Uhr bereits geöffnet haben, zwischen 2010 und 2021 leicht erhöht, hingegen ist der Anteil der Kitas, die um 16:30 Uhr noch geöffnet haben, leicht gesunken. Hinsichtlich des Mittelabflusses zeigen sich bei dieser Maßnahme mutmaßlich die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die zu massiven Einschränkungen des Angebotes geführt haben: Trotz der finanziellen Möglichkeiten wurde in den beobachteten Pandemie Jahren vielfach kein Handlungsschwerpunkt in diesem Bereich trotz entsprechender Fördermöglichkeiten gesetzt. Hier ist zu konstatieren, dass zum Zeitpunkt der einrichtungsspezifischen Planung dieser Maßnahmen, im Frühjahr 2020, die Einrichtungen gerade massiv von Einschränkungen im Zugang zu den Kitas betroffen waren. Insofern ist davon auszugehen, dass unter geänderten Rahmenbedingungen es zu einer verstärkten Nachfrage der Förderung der zeitlichen Flexibilisierung der Betreuungsangebote kommt. Darüber hinaus gilt, dass Maßnahmen, die über konzeptionelle Weiterentwicklungen auf Einrichtungsebene umzusetzen sind, auch einrichtungsspezifische, teilweise längerfristige Weiterentwicklungsprozesse voraussetzen, die sich in Beobachtungsdaten erst mit zeitlicher Verzögerung zeigen werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Ausbildung attraktiver gestalten, Fachberatung stärken, Qualifizierung weiterentwickeln

Die Bestimmung eines künftigen Fachkräftebedarfs in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen ist von vielen Faktoren abhängig, wie der demografischen Entwicklung, den vereinbarten Beschäftigungsumfängen von pädagogisch Tätigen, der Entwicklung des Übergangs in die Rente bzw dem sonstigen Ausstieg aus dem Arbeitsfeld, von Fragen des Qualitätsausbaus (insbesondere der Verbesserung der Personalausstattung) und der Entwicklung der Betreuungsquoten. Demgegenüber ste

⁴ BMFSFJ (2022): *Monitoringbericht zum KiQuTG 2022*.

hen die Ausbildungskapazitäten und die Übergangsquote in das Arbeitsfeld der Frühen Bildung, die zusammen mit den bereits im Arbeitsfeld Tätigen die Anzahl der zukünftig im Arbeitsfeld Tätigen bestimmen. Diese Vielzahl an Faktoren erschwert eine exakte Bestimmung des zukünftigen Fachkräftebedarfs. Neben Berichten aus der Praxis gibt es einige Studien, die – wie schon 2019 – auch aktuell für die kommenden Jahre einen zusätzlichen Fachkräftebedarf ermitteln.

In Anbetracht von demografischer Entwicklung, steigenden Betreuungsbedarfen und qualitativen Weiterentwicklungen des Systems muss fortlaufend davon ausgegangen werden, dass es weiterer Maßnahmen der Fachkräftegewinnung, aber auch der Fachkräftebindung an das Arbeitsfeld bedarf, um dauerhaft den Fachkräftebedarf zu sichern. Auch die Rückmeldungen der Träger von Kindertageseinrichtungen zeigen, dass die Situation am Arbeitsmarkt von der Praxis als angespannt wahrgenommen wird.

In der aktuellen Analyse der Ausgangslage (Februar 2023) kann die Quantität eines zusätzlichen Fachkräftebedarfs nicht beziffert werden. Das MKJFGFI ist aktuell bestrebt, einen genauen Überblick zu bekommen, um damit auch eine Grundlage für die weiteren Maßnahmen zu schaffen. Die TU Dortmund wird im Rahmen einer Kooperation mit dem MKJFGFI hierzu Zahlen zuliefern und auch Vorschläge für ein kontinuierliches Monitoring entwickeln. Erste Zahlen werden jedoch erst im Sommer 2023 vorliegen.

Auch die Umsetzungsstudie zum KiQuTG weist auf die hohe Bedeutungszuschreibung für Maßnahmen in diesem Bereich hin; so ergreifen allein elf Länder in diesem Handlungsfeld Maßnahmen (vgl. BMFSFJ 2023). Während die Umsetzungsstudie weiter konstatiert, dass als „Stolpersteine“ bei der Umsetzung der Maßnahme vielfach in den Ländern die pandemische Lage und ein bereits herrschender Fachkräftemangel benannt werden, gilt dies für NRW nicht. Es wurden in diesem Handlungsfeld zumindest bis Ende 2021 mehr Mittel eingesetzt als geplant, was ein Hinweis auf den Erfolg, aber auch die Notwendigkeit der Fortsetzung der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld ist.

Weiterhin zeigt der Monitoringbericht zum KiQuTG 2022 (BMFSFJ 2022, S. 243) auf, dass das Durchschnittsalter der pädagogisch tätigen Personen in den Kindertageseinrichtungen aktuell sinkt, ein Hinweis darauf, dass vermehrt junge Menschen in das Arbeitsfeld einmünden. Aktuelle Daten zum Schuljahr 2021/2022 verdeutlichen, dass im Schuljahr 2021/2022 6 Prozent mehr Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen im letzten Jahr ihrer Ausbildung sind als noch im Schuljahr 2017/2018.

Vor dem Hintergrund dieser aktualisierten Analyse der Ausgangslage werden in diesem Kontext alle drei Maßnahmen, die jeweils an unterschiedlichen Ansatzpunkten ansetzen, um qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen und den Verbleib von Fachkräften im Arbeitsfeld zu sichern, fortgesetzt:

Durch die Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten“ soll der strukturell verankerte Anreiz zum Angebot von Ausbildungsplätzen fortgesetzt werden: Einrichtungen wird die Möglichkeit geboten, ihr Ausbildungsangebot attraktiv zu gestalten, um neue, gut geeignete Personen an das Arbeitsfeld heranzuführen und diese auf hohem Niveau qualifizieren zu können.

Die Maßnahme „Fachberatung stärken“ zielt auf die Fachkräftesicherung über eine verstärkte strukturelle Absicherung der Fachberatung mit dem Ziel, Qualitätssicherung und -entwicklung in den Einrichtungen besser begleiten zu können. Eine fundierte einrichtungsspezifische Qualitätssicherung und -entwicklung dient nicht nur – so die Erkenntnis von Studien beispielsweise im Kontext der Nationalen Qualitätsinitiative (z. B. vgl. Tietze, Viernickel, 2003)⁵ – der Absicherung der Betreuungsqualität, sondern vor allem auch der Stärkung unterschiedlicher Qualitätsbereiche wie Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität und führt damit vielfach beispielsweise zur Herstellung gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen und einer guten Teamkultur. Dies sind u. a. unabdingbare Voraussetzungen, Fachkräfte langfristig an die Einrichtungen zu binden und damit gut qualifizierte Fachkräfte zu sichern.

Die Maßnahme „Qualifizierung weiterentwickeln“ ist eine Maßnahme insbesondere im Bereich der Fachkräftesicherung. Das Arbeitsfeld „Kindertagesbetreuung“ ist vor dem Hintergrund bildungspolitischer Entwicklungen mit ständig steigenden Qualitätsanforderungen konfrontiert. Diesen Anforderungen muss das System der Fort- und Weiterbildung gerecht werden: Dieses System muss die neuen Anforderungen an das Arbeitsfeld übersetzen und übertragen in konkrete Lehr- und Lerninhalte für die Fachkräfte, sodass diese laufend gut qualifiziert sind für ihre Arbeit.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Sprachförderung verbindlicher gestalten

Für die Kinder, die eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigen, soll eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf gewährleistet werden. Ziel ist, die alltagsintegrierte sprachliche Bildung weiterzuentwickeln und die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation verbindlicher in einer individuellen Förderkonzeption umzusetzen. Kindertageseinrichtungen, die in ihrem Umfeld einen hohen Anteil von Familien mit erschwerten Startbedingungen haben, erhielten seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 eine besondere finanzielle Förderung. Diese sogenannten plusKITAs erhielten mindestens zusätzlich 25.000 Euro pro Kindergartenjahr. Seit dem 1. August 2020 erhalten sie mindestens 30.000 Euro jährlich. Diese Erhöhung soll gewährleisten, dass je Einrichtung mindestens eine halbe Fachkraftstelle für die besonderen Aufgaben der plusKITAs eingerichtet werden kann, wie beispielsweise Entwicklung individueller Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung.

Ein Blick in aktuelle Daten des Monitoringberichtes des BMFSFJ bestätigt die fortdauernde Notwendigkeit dieser zusätzlichen Förderung: „19,9 Prozent der Kinder in Nordrhein-Westfalen unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen 2021 zu Hause vorrangig nicht deutsch (KJH, 2021). Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 29,4 Prozent. Der Anteil von Kindern mit

⁵ Tietze, W.; Viernickel, S. (Hrsg.) (2003): *Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder*. Beltz Verlag. Weinheim, Basel, Berlin.

nicht deutscher Familiensprache ist damit höher als im bundesweiten Durchschnitt (Kinder unter drei Jahren: 15,5 Prozent; Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 23,5 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.“ (BMFSFJ 2022, S. 249). Auch zeigt sich, dass die Idee der plusKITA und damit einer Schwerpunktsetzung der zusätzlichen Förderung und nicht eine alle Kindertageseinrichtungen umfassende zusätzliche Förderung unter Berücksichtigung der ungleichen Verteilung von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache geeignet ist. So weist der Monitoringbericht (BMFSFJ 2022, S. 490) beispielsweise darauf hin, dass 42,7 Prozent der Kinder ab drei Jahren mit überwiegend nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen betreut werden, in denen über 50 Prozent der Kinder in dieser Einrichtung zu Hause ebenfalls überwiegend nicht deutsch sprechen. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Einrichtungen ein erhöhter Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung gegeben ist.

Die Maßnahme „Sprachförderung verbindlicher gestalten“ zielt vor dem Hintergrund des Befundes der steigenden Zahlen an Kindern mit Deutsch als Zweit- und Fremdsprache in Kindertageseinrichtungen darauf, den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Insbesondere Maßnahmen der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung werden hierfür eine hohe Bedeutung und Wirksamkeit zugeschrieben (vgl. Salisch et al., 2021; Licandro, 2014⁶). Diese alltagsintegrierte sprachliche Bildung wird durch diese Maßnahme in besonderer Weise gefördert.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern, Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern, Fachberatung stärken

Wie schon bei der Ausgangsanalyse zum Handlungs- und Finanzierungskonzept 2019 nimmt die Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen gerade im Bereich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren quantitativ eine herausgehobene Stellung ein. Am 1. März 2019 nutzte nach den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik in Nordrhein-Westfalen ein Anteil von 33,1 Prozent der Angeboten der Kindertagesbetreuung betreuten unter Dreijährigen eine Kindertagespflege – dies ist deutlich der bundesweit größte Anteil – zwei Jahre später ist dieser Anteil noch einmal leicht gestiegen (33,4 Prozent).

Gerade um dieses Angebot quantitativ und qualitativ zu stärken, hat die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen jenseits einer grundständigen fachpädagogischen Ausbildung eine hohe Relevanz. Sie ist Voraussetzung, um hinreichend gut qualifiziertes Personal in diesem in Nordrhein-Westfalen besonders bedeutsamen Bereich zu gewährleisten und zu sichern. Weiterhin hat bereits die Analyse

⁶ Salisch, M. v.; Hormann, O.; Cloos, P.; Koch, K.; Mähler, C. [Hrsg.]: *Fühlen Denken Sprechen. Alltagsintegrierte Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen*. Münster, New York: Waxmann 2021 – (Sprachliche Bildung, 7); Licandro, U. (2014): *Peerbeziehungen im Vorschulalter – Chancen für Sprachförderung und Sprachtherapie*. In: Sallat, S.; Spreer, M.; Glück, C. W. [Hrsg.]: *Sprache professionell fördern*. Idstein: Schulz-Kirchner 2014.

2019 gezeigt, dass Kindertagespflege sich beispielsweise über die Zunahme der Großtagespflege ein Stück weit professionalisiert. Deshalb wurden in diesem Bereich gleich drei Maßnahmen ergriffen, die auf Basis der vorgelegten Analyse an unterschiedlichen Stellen ansetzen und sich seit 2020 bewährt haben, weshalb ihre Fortschreibung einen weiterhin wichtigen Beitrag zum Qualitätsausbau der Kindertagesbetreuung insgesamt darstellt.

Die Maßnahme „Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern“ setzt an der zunehmenden Professionalisierung der Kindertagespflege an: Ähnlich wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen werden Fortbildung und Zeiten für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit abgesichert.

Die Maßnahme „Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern“ setzt an den Qualifikationsanforderungen an: Kindertagespflegepersonen benötigen eine gute Vorbereitung auf das Arbeitsfeld. Mit einer Qualifizierung auf Basis des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Handbuchs „Qualität in der Kindertagespflege – Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ wird hierfür eine gute Grundlage geschaffen. Das Land schafft rechtlich nicht nur die Anforderungen an die zukünftigen Kindertagespflegepersonen, sondern versetzt die Kommunen auch finanziell durch die hier getroffenen Maßnahmen in den Stand, eine solche Vorbereitung bei den Kindertagespflegepersonen zu ermöglichen.

Die Maßnahme „Fachberatung stärken“ greift die Befunde zu der hohen Bedeutung der (Weiter-)Qualifizierung auf und stärkt rechtlich und finanziell die Fachberatung der Kindertagespflegepersonen. Dieser kommt auch insofern eine besondere Bedeutung zu, da Kindertagespflegepersonen nicht in eine Teamstruktur eingebunden sind und deshalb besonderen Unterstützungsbedarf bei der fachlichen Weiterentwicklung haben.

Die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021 zeigen im Vorjahresvergleich auf, dass Nordrhein-Westfalen neben einem weiteren Land bundesweit das einzige Land war, in dem sich die Anzahl der Kindertagespflegepersonen trotz der pandemischen Lage erhöht hat, und auch 2022 ist die Anzahl der Kindertagespflegepersonen auf einem stabil hohen Niveau. Dies kann sowohl ein Hinweis auf den Erfolg der Maßnahmen sein, wie es auch die Relevanz dieses Handlungsfeldes deutlich macht. Die Daten der amtlichen Statistik zeigen weiterhin, dass der Anteil der Kindertagespflegepersonen mit einem abgeschlossenen Qualifizierungskurs von 300 und mehr Stunden allein zwischen 2021 und 2022 von 7 auf 11 Prozent gestiegen ist. Diese Daten belegen den Erfolg der Maßnahme „Qualifizierung verbessern“, aber auch die Notwendigkeit, sie fortzusetzen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

Mit dem Landesprogramm „Familienzentren NRW“ wurde 2006/2007 ein erfolgreicher Versuch unternommen, Eltern den Zugang zu niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten zu erleichtern. Ab dem 1. August 2007 erfolgte daraufhin ein flächendeckender Ausbau, der bis heute kontinuierlich weitergeführt wird.

Die Ausgangsanalyse 2019 hat gezeigt, dass es vor Beginn der Maßnahme im Kindergartenjahr 2018/2019 bereits mehr als 2.600 Familienzentren mit 3.600 Kindertageseinrichtungen gab, die in die Arbeit der Familienzentren eingebunden sind. Bei der Einführung der Familienzentren im Kindergartenjahr 2006/2007 gab es lediglich 267 Familienzentren. Nordrhein-Westfalen hat im Vergleich zu anderen Bundesländern bei Familienzentren eine Vorreiterrolle. Hier sind nicht nur die ersten Einrichtungen entstanden, sondern Nordrhein-Westfalen ist auch das Bundesland mit den meisten Familienzentren.

Nordrhein-Westfalen ist darüber hinaus das einzige Bundesland, das mit seinem Gütesiegel Eltern Sicherheit bietet, welche Leistungen sie beim Familienzentrum erwarten können, denn gesetzliche Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung für Familienzentren ist die Zertifizierung mit dem Gütesiegel. Diese Zertifizierung erfolgt, wenn definierte Leistungen erbracht werden und bestimmte Strukturen gegeben sind.

Inhaltlich stellen sich die Familienzentren von Anfang an der Aufgabe, vor allem in benachteiligten Gebieten, die oft von einer unzureichenden Infrastruktur und von Armut geprägt sind, dazu beizutragen, Handlungsstrategien zu entwickeln, die die gesellschaftliche Teilhabe benachteiligter Familien fördern und damit einen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit leisten. Mit Blick auf die konzeptionelle Ausgestaltung der Familienzentren wird dieser Beitrag der Arbeit zur flächendeckenden Prävention ebenso hervorgehoben wie die Bedeutung als Instrument zur Eröffnung bestmöglicher Startchancen von Kindern, der Stärkung der Erziehungs- und Bildungskompetenz von Eltern und der Förderung junger Familien. Vor diesem Hintergrund sind die Aufgaben der Familienzentren gesetzlich im KiBiz definiert (u. a. Sprachdefizite insbesondere bei Kindern aus Zuwandererfamilien feststellen und abbauen, Eltern bei Alltagskonflikten helfen, Familien aus bildungsfernen Familien unterstützen). Die vor Einführung der KiQuTG-Maßnahme in diesem Handlungsfeld zum 1. August 2020 erfolgte systematische Auswertung der Zertifizierungsverfahren zur Verleihung des Gütesiegels „Familienzentrum NRW“ sowie Erkenntnisse und Anregungen aus der Umsetzung des Landesprogramms bis 2019 verdeutlichten insgesamt, dass eine Aktualisierung der seinerzeit in § 16 Absatz 1 KiBiz formulierten Anforderungen an Familienzentren erforderlich wurde. Darüber hinaus wurde deutlich, dass der gesetzliche Rahmen so zu gestalten ist, dass auch künftig Evaluationsergebnisse, gesellschaftliche Entwicklungen, veränderte familiäre Bedarfe und andere Erkenntnisse im Prozess der qualitativen Weiterentwicklung von Familienzentren Berücksichtigung finden können.

Vor dem Hintergrund dieser Analyse wurde die Maßnahme „Familienzentren qualitativ weiterentwickeln“ zum 1. August 2020 aufgesetzt.

Der aktuelle Blick auf die quantitative Entwicklung der Anzahl der Familienzentren illustriert die derzeitige Relevanz der Familienzentren: Laut Leistungsbescheid für das Kindergartenjahr 2020/2021 erhalten rechnerisch zum 31. Dezember 2021 insgesamt 2.792 Familienzentren Mittel aus dem KiQuTG. Im Kindergartenjahr darauf sind es rechnerisch 2.930 Familienzentren: ein Plus von 138 Einrichtungen (+ 5 Prozent) binnen Jahresfrist, die Mittel aus dem KiQuTG erhalten und sich den erhöhten qualitativen Anforderungen stellen. Um auch den weiteren qualitätsorientierten Ausbau der Familienzentren zu gewährleisten, ist eine Fortsetzung der Maßnahme fachlich erforderlich. Laut der Jugendamtsbefragung 2020 im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG gab es in 95 Prozent der Jugendamtsbezirke Familienzentren oder ähnlichen Einrichtungen in freier Trägerschaft, in 75 Prozent der Bezirke gab es Familienzentren in öffentlicher Trägerschaft⁷. Diese damit weitgehend flächendeckend umgesetzte Maßnahme gilt es weiter zu sichern. Neben der notwendigen quantitativen Absicherung sind zugleich die seit 2020 geltenden qualitativen Maßstäbe zukunftssicher finanziell abzusichern. Dazu ist es insbesondere notwendig, die Förderhöhe an die Kostenentwicklung anzupassen. Dazu wurde mit der Maßnahme 2020 eine Fortschreibungsrate eingeführt, mittels derer – gesetzlich abgesichert – eine jährliche Anpassung der Förderhöhe an die Kostenentwicklung erfolgt. Somit schafft die KiQuTG-Maßnahme die Grundlage für den weiteren notwendigen qualitätsorientierten Ausbau der Familienzentren in Nordrhein-Westfalen.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG Familien entlasten

In Nordrhein-Westfalen können Jugendämter für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung nach § 51 KiBiz Elternbeiträge erheben. Diese sind nach § 90 SGB VIII sozial zu staffeln. Die konkrete Ausgestaltung der Elternbeiträge obliegt den Jugendämtern und erfolgt deshalb unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommunen. Vor diesem Hintergrund hat sich in Nordrhein-Westfalen eine enorme Heterogenität in der Höhe der Elternbeiträge ebenso wie in der Ausgestaltung der Staffelung und der Voraussetzungen für eine Beitragsfreiheit aufgrund sozialer Lagen entwickelt.

Mit der Maßnahme „Familien entlasten“ wurde ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 die Elternbeitragsfreiheit für das zweite Jahr vor der Einschulung durch die Kodifizierung in § 50 Absatz 1 KiBiz eingeführt. Diese Maßnahme entlastet Familien mit Kleinkindern ohne zusätzlichen Bürokratieaufwand; zugleich ist sie das Mittel der Wahl vor dem Hintergrund der beobachteten Heterogenität der Elternbeiträge in Nordrhein-Westfalen. Die Maßnahme ist ein erfolgreiches Instrument zur Herstellung von mehr sozialer Gerechtigkeit, da Eltern seitdem ein weiteres Jahr unabhängig vom Wohnort finanziell gleich behandelt werden.

⁷ BMFSFJ (2021): *Monitoringbericht zum KiQuTG 2021*.

Die Wirksamkeit der Maßnahme zeigt der Monitoringbericht des BMFSFJ auf. So betrug beispielsweise 2020 vor der Einführung der Maßnahme der Elternbeitrag für einen 35-Stunden-Platz in NRW im Median noch 115 Euro, im Jahr darauf lag die Gebührenhöhe im Median bei 0 Euro. Parallel ist eine steigende Bildungsbeteiligung zu beobachten, sodass davon auszugehen ist, dass die Maßnahme tatsächlich Familien entlastet und Zugangshürden abbaut. Durch die Fortsetzung dieser Maßnahme wird darauf hingewirkt, dass weiterhin der Zugang zu Angeboten frühkindlicher Bildung und Betreuung erleichtert wird und Familien entlastet werden.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

In Nordrhein-Westfalen besteht traditionell ein regelmäßiger Austausch aller fachlichen Akteure mit dem zuständigen Ministerium über einen ständigen Arbeitskreis, in dem relevante Themen der frühkindlichen Bildung diskutiert werden. Darüber hinaus erfolgt der fachliche Diskurs in weiteren Gesprächsrunden mit ausgewählten Akteuren und zu ausgewählten Themen. Insoweit greifen die Maßnahmen nach dem KiQuTG konkrete Forderungen des fachlichen Diskurses auf. Im Rahmen des Übergangsgesetzes und der Reform des Kinderbildungsgesetzes zum 1. August 2020 haben Anhörungen der Verbände wie auch des Landeselternbeirates stattgefunden. Dabei wurde im Rahmen der Anhörung zum reformierten KiBiz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit diesem Gesetzesentwurf auch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ umgesetzt wird. Die Verbände in Nordrhein-Westfalen haben zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und den ausgewählten Vorhaben zur Umsetzung des KiQuTG Stellung genommen. Die Stellungnahmen zum KiBiz wurden bei der Abfassung des KiBiz unter Würdigung des verfügbaren finanziellen Rahmens berücksichtigt. Mit Blick auf die Analyse der Handlungsfelder erfolgte ein Austausch mit dem wissenschaftlichen Institut Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der TU Dortmund. Damit wurden alle Beteiligungsanforderungen des KiQuTG erfüllt. Grundsätzlich werden die Maßnahmen auch in den Jahren 2023 und 2024 fortgesetzt.

Gleichwohl ist der Diskurs mit den fachlichen Akteuren auch nach Inkrafttreten des reformierten Kinderbildungsgesetzes fortgesetzt und während der Corona-Pandemie noch einmal intensiviert worden. Dies betrifft in besonderem Maße auch den Einbezug von Elternvertretern, die sich intensiv am fachlichen Austausch beteiligen und so die Bedarfe der Familien einbringen. Die bereits seit über zehn Jahren durch das KiBiz gesetzlich geregelte Vertretung der Elternschaft wurde durch die Gesetzesreform 2020 noch einmal gestärkt. Um umfassend den Bedarfen der Familien und insbesondere auch Bedarfen von Familien in herausfordernden Lebenslagen gerecht zu werden, adressieren ausgewählte Maßnahmen wie die Maßnahmen „Familienzentren qualitativ weiterentwickeln“ und „Sprachförderung verbindlicher gestalten“ in besonderer Weise Kinder und ihre Familien in herausfordernden Lebenslagen.

Mit der Einführung eines Evaluationsparagrafen (§ 55 Absatz 5 KiBiz) zum 1. August 2020 wurde ein weiteres Instrument der fortlaufenden Beteiligung wesentlicher Akteure geschaffen. Dort ist festgeschrieben, dass die Evaluation fortlaufend unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen erfolgt. Bei der Evaluation werden darüber hinaus auch die Eltern und die Beschäftigten einbezogen. Die Evaluation ist verbunden mit einer Berichtspflicht gegenüber dem Landtag bis Ende 2023. Im Rahmen der Evaluation werden alle Einrichtungsträger zur Finanzierung der Einrichtungen und den Auswirkungen dieser Finanzierung in zwei Wellen befragt. Parallel läuft eine Evaluation der Kindertagespflege unter Einbezug von Kindertagespflegepersonen und ihrer Verbände sowie dem Landesverband für Kindertagespflege NRW e.V. Ein besonderer Fokus bei der Evaluation der Kindertagespflege wird dabei auf die Umsetzung von KiQuTG-Maßnahmen in diesem Handlungsfeld gesetzt.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023-2024
Finanzmittel des Bundes für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	405.073.503,41 €	428.509.284,66 €	833.582.788,07 €
Übertrag nicht verausgabter Mittel des Bundes aus den Vorjahren ⁸	60.514.481,59 €	0,00 €	60.514.481,59 €
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel des Bundes (inkl. Übertrag)	465.587.985,00 €	428.509.284,66 €	894.097.269,66 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	431.964.996,95 €	510.565.563,75 €	942.530.560,70 €
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023-2024
Maßnahme 1: HF1 – Bedarfsgerechtes Angebot Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten	81.200.000 €	83.636.000 €	164.836.000 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	0 €	0 €	0 €
<i>Kofinanzierung durch kommunale Mittel</i>	20.300.000 €	20.909.000 €	41.209.000 €

⁸ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrags nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Maßnahme 2: HF3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Ausbildung attraktiver gestalten	71.306.000 €	78.330.000 €	149.636.000 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	0 €	0 €	0 €
Maßnahme 3: HF3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Fachberatung stärken	10.892.000 €	11.192.000 €	22.084.000 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	1.089.200 €	1.119.200 €	2.208.400 €
Maßnahme 4: HF3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Qualifizierung weiterentwickeln	5.000.000 €	5.000.000 €	10.000.000 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	10.595.000 €	10.595.000 €	21.190.000 €
Maßnahme 5: HF7 – Förderung der sprachlichen Bildung Sprachförderung verbindlicher gestalten	33.131.697 €	36.225.648 €	69.357.345 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	70.000.000 €	70.000.000 €	140.000.000 €
Maßnahme 6: HF8 – Stärkung der Kindertagespflege Rahmenbedingungen der KTP qualitativ verbessern	20.406.512 €	22.483.480 €	42.889.992 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	64.277.717 €	66.734.800 €	131.012.517 €
Maßnahme 7: HF8 – Stärkung der Kindertagespflege Qualifizierung der KТПP verbessern	2.390.000 €	1.966.000 €	4.356.000 €

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	0 €	0 €	0 €
Maßnahme 8: HF8 – Stärkung der Kindertagespflege Fachberatung stärken	9.812.250 €	10.303.750 €	20.116.000 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	981.225 €	1.030.375 €	2.011.600 €
Maßnahme 9: HF10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Familienzentren qualitativ weiterentwickeln	24.884.598 €	28.203.135 €	53.087.733 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	44.973.942 €	46.935.000 €	91.908.942 €
Maßnahme 10: Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG Familien entlasten	206.564.929 €	151.169.272 €	357.734.201 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	240.047.913 €	314.151.189 €	554.199.102 €
Summe	897.552.982 €	939.074.848 €	1.836.627.830 €
<i>davon Mittel KiQuTG</i>	465.587.985 €	428.509.285 €	894.097.270 €
<i>davon Landesmittel</i>	431.964.997 €	510.565.564 €	942.530.561 €
Übertrag ins Folgejahr	0 €	0 €	0 €

Grundlage für die Kostenermittlung sind im Wesentlichen die Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 15. März 2022 (Kindergartenjahr 2022/2023) auf Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 KiBiz. Anhand dieser Zahlen wurden Prognosen getroffen, die zur Aufstellung des Haushaltsplans 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen herangezogen wurden und Grundlage für die obenstehende Tabelle sind.

Die Prognosen beziehen sich sowohl auf die Anzahl von Pauschalen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, von Kindertagespflegepersonen, von Ausbildungsplätzen, von Familienzentren etc. als auch auf den Dynamisierungssatz (Anpassung der Finanzierung nach § 37 KiBiz).

Das System der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen ist dynamisch. Die Entwicklung der einzelnen Maßnahmen und damit der jeweiligen Haushaltsansätze steht in Abhängigkeit von der steigenden Anzahl der Kinder und dem jeweils festgelegten Dynamisierungssatz, um der Entwicklung der Ausgabekosten für Personal- und Sachkosten Rechnung zu tragen. Die Kosten des Gesamtsystems sind somit stetig aufwachsend.

Die Kosten für die einzelnen Maßnahmen wurden entsprechend wie folgt ermittelt:

Maßnahme 1:

Im Kindergartenjahr 2022/2023 stellt das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 48 Absatz 2 KiBiz Mittel in Höhe von 80 Millionen Euro zur Verfügung. Zum Kindergartenjahr 2023/2024 werden diese unter Anwendung des Dynamisierungssatzes erhöht. Gleiches gilt für das Kindergartenjahr 2024/2025 (§ 48 Absatz 3 KiBiz).

Der Anteil des jeweiligen Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung bis zum 15. März 2019 beantragten Kindpauschalen für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder.

Maßnahme 2:

Die Höhe der benötigten Mittel ergibt sich durch die Hinterlegung einer prognostizierten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Ausbildungsjahren auf Basis der Meldungen in KiBiz.web. Das Jugendamt erhält einen Zuschuss in Höhe von 8.000 Euro pro belegtem Praktikumsplatz im ersten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA1) und 4.000 Euro pro belegtem Praktikumsplatz im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA2/3) und pro belegtem Praktikumsplatz für das Anerkennungsjahr im letzten Jahr der Ausbildung.

Im Kindergartenjahr 2022/2023 wurden 3.459 piA im ersten Jahr, 9.616 piA im zweiten und dritten Jahr und Berufspraktika zugrunde gelegt. Anhand dieser Ausgangswerte wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die Anzahl der piA und Berufspraktika für die kommenden Kindergartenjahre hochgerechnet.

Maßnahme 3:

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt einen jährlichen Zuschuss zur Förderung der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 1.100 Euro je Kindertageseinrichtung an den Träger der Kindertageseinrichtung.

Die Anzahl der Kindertageseinrichtungen für den Zuschuss ergibt sich aus dem Zuschussantrag der Jugendämter zum 15. März eines jeden Jahres. Bei der Berechnung der auf die einzelnen Haushaltsjahre fallenden Ansätze hinterlegten Anzahl an Kindertageseinrichtungen handelt es sich um eine Prognose anhand der Entwicklung der letzten Kindergartenjahre.

Für das Kindergartenjahr 2022/2023 wurden 10.742 Einrichtungen gemeldet. Für die folgenden Kindergartenjahre wurde jeweils ein Aufwuchs von 300 Einrichtungen prognostiziert.

Maßnahme 4:

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt 15,595 Millionen Euro (§ 46 Absatz 5 KiBiz) im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen. In diesem Rahmen werden auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden gefördert.

Maßnahme 5:

Im Kindergartenjahr 2020/2021 wurden die bisherigen Zuschüsse für die plusKITA-Förderung und Sprachförderung auf 100 Millionen Euro erhöht. Diese zur Verfügung gestellten Mittel werden seitdem anhand des Dynamisierungssatzes gesteigert und nach einem auf fünf Jahre festgelegten Schlüssel (§ 45 Absatz 1 KiBiz) an die 186 Jugendämter in Nordrhein-Westfalen ausgezahlt. Die Verteilung der Mittel an die einzelnen Einrichtungen im Jugendamtsbezirk obliegt den jeweiligen örtlichen Jugendämtern im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Der Zuschuss beträgt je Jugendamt mindestens 30.000 Euro. Die Berechnung des Anteils für die einzelnen Jugendämter ist für fünf Jahre festgelegt.

Maßnahme 6:

Das Land gewährt dem Jugendamt nach § 24 Absatz 1 KiBiz auf Grundlage der zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Der jährliche Zuschuss für das Kindergartenjahr 2022/2023 beträgt 1.129 Euro bzw. 3.241 Euro für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind. Der jährliche Zuschuss für die folgenden Kindergartenjahre wird anhand des Dynamisierungssatzes gesteigert.

Die Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder beträgt im Kindergartenjahr 2022/2023 insgesamt 71.492 Kinder (U3/Ü3: 71.133 und U3 Kinder mit Behinderung /Ü3 Kinder mit Behinderung: 359). Auf Grundlage dieser Meldungen zum 15. März 2022 wurde für die folgenden Kindergartenjahre eine vorläufige Prognose anhand der Entwicklung der Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder hinterlegt.

Maßnahme 7:

Für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert hat, gewährt das Land Nordrhein-Westfalen dem Jugendamt gemäß § 46 Absatz 4 KiBiz einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro. Es wird in den kommenden Kindergartenjahren von jährlich 983 Kindertagespflegepersonen ausgegangen, für die eine Qualifikation nach QHB vorgesehen ist.

Maßnahme 8:

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt gemäß § 47 Absatz 3 Satz 3 KiBiz einen jährlichen Zuschuss zur Förderung der Fachberatung im Bereich Kindertagespflege in Höhe von 550 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder unter sechs Jahren betreut. Das Jugendamt leitet die Mittel an die zuständige Fachberatungsstelle weiter.

Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen als Grundlage für den Zuschuss ergibt sich aus dem Zuschussantrag der Jugendämter zum 15. März eines jeden Jahres. Bei der zur Berechnung der auf die einzelnen Haushaltsjahre fallenden Ansätze hinterlegten Anzahl der Kindertagespflegepersonen handelt es sich um eine Prognose anhand der Entwicklung der letzten Kindergartenjahre.

Im Kindergartenjahr 2022/2023 waren 19.133 Kindertagespflegepersonen beschäftigt. Für die folgenden Kindergartenjahre wurde ein jährlicher Zuwachs von 983 neuen Kindertagespflegepersonen zugrunde gelegt.

Maßnahme 9:

Diese Mittel erhalten Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen.

Berechnungsgrundlage bilden insgesamt 3.285 Förderkontingente in Höhe von je 20.371,69 Euro für Familienzentren im Kindergartenjahr 2022/2023. Es ist ein jährlicher Ausbau von 150 zusätzlichen Familienzentren prognostiziert.

Maßnahme 10:

Das Land gewährt dem Jugendamt gemäß § 50 KiBiz pro Kindergartenjahr einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen in Kindertageseinrichtungen betreuter Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 KiBiz bis zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.

Rechnerisch beträgt der prozentuale Anteil der Elternbeiträge an den Kindpauschalen insgesamt 16,4 Prozent. Der Erstattungssatz an den Elternbeiträgen seitens des Landes an die Kommunen entspricht für beide Kindergartenjahre insgesamt 8,62 Prozent des Gesamtzuschusses, der auf die Anzahl der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im jeweiligen Kindergartenjahr anfällt.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Die Festlegung der Mittel erfolgt anhand der Zuordnung zu den entsprechenden Haushaltstiteln im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen (Einzelplan 07, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe) des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der tatsächliche Mittelabfluss je Maßnahme wird durch Haushaltsrechnung (jeweils Stichtag 31. Dezember) unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Handlungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen.